

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtschrift: Tagesblatt Riesa.
General Nr. 20.

Amtsblatt

Postkonton: Leipzig 21364.
Circulose Riesa Nr. 32.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 49.

Donnerstag, 28. Februar 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Ledger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Post. Postanfragen wöchentlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Bezugspreises sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundchriftzeile (7 Zeilen) 25 Pf., Zeitraumbesetzung und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Karte. Gemäßigter Rabatt erwirkt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeiträge „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger unvorhergesehener Ereignisse des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Verlegerin — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Gähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Nichtpreise für Gemüsepflanzen für das Jahr 1918.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Preisregulierung vom 25. September 1917 (R.-G.-Bl. S. 607) wird nach Anhörung des Ausschusses für Gartenbau beim Landwirtschaftsamt für das Königreich Sachsen angeordnet, daß im Gebiete des Königreichs Sachsen beim Verkauf von Gemüsepflanzen folgende Nichtpreise nicht überschritten werden dürfen:

Pflanzen aus dem Frühbeetunterkoff:	Pflanzen aus dem Frühbeetunterkoff:		Pflanzen aus dem Feldland:
	à Schock	à Schock	
Salat	0,70 M.	1,20 M.	0,50 M.
Sellerie	0,80 "	1,50 "	—
Kohlrabi	1,00 "	1,50 "	0,70 "
Beikraut, überwintert	—	2,50 "	—
Beikraut	1,00 "	1,50 "	0,60 "
Rotkraut	1,20 "	1,80 "	0,80 "
Wirsing	1,00 "	1,50 "	0,60 "
Braun-, Grün- und Krauskohl	0,70 "	1,00 "	0,50 "
Blumenkohl	1,80 "	2,50 "	1,20 "
Rosenkohl	0,80 "	1,20 "	0,60 "
Zwiebeln	0,80 "	—	—
Porree	0,80 "	1,20 "	0,60 "
Rote Rüben	0,70 "	—	0,50 "
Kohlrüben	0,50 "	—	0,30 "
Rajoran	1,20 "	2,00 "	—
Tomaten je nach Größe und Stärke	verpackt: à Stück mit Topfballen à Stück		
	10 bis 20 Pfg.	25 bis 35 Pfg.	
Gurken je nach Größe und Stärke	10 - 15	20 - 30	
Kürbis	5	25	
Kartoffelsetzlinge	10	15	

Die Preise für Gemüsepflanzen dürfen diese Höhe nur bei gesunden und gut entwickelten Pflanzen in frischstem Zustande und nur im Kleinverkauf erreichen. Im Großverkauf und beim Verkauf an Feldgemüsehändler sind die Pflanzen entsprechend billiger abzugeben, ebenso wenn es sich nicht um gesunde und gut entwickelte Pflanzen in frischstem Zustande handelt.

Zwischenhandlungen werden gemäß § 17 der im Eingang erwähnten Bekanntmachung vom 25. Sept. mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft, soweit nicht nach der Bekanntmachung des Reichsanwalter vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerung (R.-G.-Bl. S. 487) in Verbindung mit der Reichsanwalter-Bekanntmachung vom 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 183) über die Milderung des Gefängnis betr. Höchstpreise und der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung eine höhere Strafe verurteilt ist.

Dresden, am 23. Februar 1918. 370 HB VDI
Ministerium des Innern. 824

Unter Aufhebung der Verordnung vom 15. April 1911 (479 IV) — Dresdner Journal und Leipziger Zeitung Nr. 95 — wird hiermit bestimmt, daß alle Eisenbahnwagen, in denen räuderkranke Pferde befördert worden sind, gemäß § 7 Abs. 2 b der Bekanntmachung des Reichsanwalter vom 16. Juli 1904 (R.-G.-Bl. S. 311, 321, 322) verpackt desinfiziert werden.

Zu diesem Zwecke haben die Stellen, die mit polizeilicher Erlaubnis (§ 250 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 zum Viehschutzesgesetz — R.-G.-Bl. 1912, S. 3 —) räuderkranke Pferde auf der Eisenbahn verladen lassen, der Güterabfertigung der Verladung in jedem Falle Kenntnis zu geben.

Bei Sendungen von Klauenvieh und Geflügel aus Rußland und Rumänien sind die Eisenbahnwagen nach wie vor verpackt zu desinfizieren (vgl. die Verordnungen vom 19. November 1915 — Sächs. Staatszeitung und Leipziger Zeitung Nr. 273 — und vom 31. Mai 1917 — ebendort Nr. 135 bez. 136 —).

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.
Dresden, am 21. Februar 1918. 105 II V
Ministerien des Innern und der Finanzen. 811

Durch gemeinsame Verordnung des Ministeriums des Innern und des Kriegsministeriums vom 14. Oktober 1916 (abgedruckt in der Sächsischen Staatszeitung und Leipziger Zeitung Nr. 240 vom 14. Oktober 1916, nachgedruckt in sämtlichen Amtsblättern) war Geeres- und Marinelieteranten und solchen Unternehmern, die bei künftigen Vergebungen berücksichtigt zu werden wünschten, die Ausfüllung eines Meldescheines für Geereslieferungen und dessen Einreichung bei den Handels- und Gewerbestämmern auferlegt worden.

Nachdem der Sächsische Ausschuss für Geeres- und Flottenlieferungen seine, die Uebermittlung aller berechtigten Wünsche bezgl. Veranziehung und Vergütung von Geeresaufträgen mit einschließende Tätigkeit aufgenommen hat, kann auf diese Meldescheine verzichtet werden. Die Verordnung wird deshalb aufgehoben.

Die Verpflichtung zur weiteren Ausfüllung aus von den Kriegsamtsstellen herausgegebenen Meldescheine bleibt bestehen.
Dresden, den 23. Februar 1918. 171 a III h
Ministerium des Innern. Kriegsministerium. 813

Vertilgung und Sächsisches.

Riesa, den 28. Februar 1918.

—* Einbruch. Eine unbekannte Militärperson hat hier am Dienstag abend gegen 9 Uhr mit einem Stein das Schaufenster eines Zigarrengeschäfts eingeschlagen und aus dem Schaufenster zwei Schachteln Zigaretten entwendet. Die Schachteln sind von silbergrauer Farbe und tragen die Bezeichnung „Gebens“ und die Fabrikmarke „Sulima“. Der Dieb wurde durch eine hinzukommende Zivilperson gefasst und hat darauf die Flucht ergriffen. Die betreffende Militärperson wird gebeten, sich zu einer Vernehmung in der Polizeiwache zu melden. Der Verfall sollte den Geschäftsinhabern zur Warnung dienen und sie veranlassen, das nachts die Rollläden ihrer Geschäfte herabzulassen. — Ein schwerer Einbruchsdiebstahl ist ferner vergangene Nacht in einem hiesigen Fleischgeschäft verübt worden, wobei dem ober den Dieben eine Fleischschulde aus dem Jahre mit 25 Pf. Rindfleisch in die Hände gefallen ist. Das Fleisch war in weißes Papier zu Wägen von je 100 Gramm verpackt. Einmalige sachdienliche Wahrnehmungen solle man der Polizei mitteilen. — Wegen Diebstahls ist hier gestern ein Füllorgelglocke festgenommen worden. — Auf der Polizeiwache ist ein ziemlich neues Fahrrad als gefunden abgegeben worden. Der Verlussträger kann sich bei der Polizei melden.

—* Künstler-Konzert. Großer Tagesblatt: Frä. Olga Herweß brachte einen Blütenstrauch unserer neueren Literatur. Ganz entzückend aber lang die Künstlerin Fegers „Nacht Weigert“, wobei sie das Publikum zu solchen Beifallstürmen hinriß, daß sie das Lied wiederholen mußte. Vor kurzem gastierte die Sängerin in Graz mit großem Erfolg als Elisabeth in Wagners „Tanhäuser“. — Das Konzert beginnt 7/8 Uhr.

—* Wiedergerungen. Das in Niedergorbig als vermisst gemeldete 20-jährige Mädchen ist wiedergefunden und auf eigenartige Weise eine Woche lang verborgen geblieben. Sie war im Bahnhofsrestaurant von Annaberg besessen und im Wettiner Bahnhof am 17. Februar von 1/1 bis 6 Uhr morgens geflüchtet worden. Nachdem sich aber Fieber eingestellt, wurde sie von der Wohlfahrtskommission nach dem Stadttrankenhause Friedrichstadt überführt und war damit von der Wildschau verschwunden. Eine Vernehmung hierüber ist weder von der Bahnbauverwaltung, noch von der Wohlfahrtskommission, noch von dem Krankenhause erhalten worden, sodas die Dienstherrin, sowohl als auch

die Eltern, obwohl das Mädchen im Bahnhof ihren vollständigen Namen und Wohnung angegeben hatte, ohne jede Nachricht blieben. Nachdem die Nachforschungen der Hauptpolizei bis 23. Februar ohne Erfolg geblieben waren, setzten die Eltern 100 Mark Belohnung aus und sofort war das Mädchen wieder da. Ihr Aufenthalt wurde von einem Bahnbauamt gemeldet.

—* Eine Luftschiffer-Grasabteilung Nr. 6 wird laut Anordnung des Kriegsministeriums v. Wilsdorf im Einvernehmen mit dem preussischen Kriegsministerium unter dem 1. März 1918 in Dresden aufgestellt. Alle näheren Anordnungen sind vom stellvertretenden Generalkommando 12. Armee Korps zu treffen.

—* Eine Verordnung über Herbstgemüse. Der Staatssekretär des Kriegsministeriums hat seine Genehmigung dazu erteilt, daß alle Herbstgemüse, über welche Lieferungsverträge nicht zustande kommen, der Abgabebeschränkung unterworfen sind. Es darf mithin jeder Anbauer für sich zwar behalten, was er in seinem Haushalt verbrauchen und in seinem Betriebe bearbeiten will; geht er aber dazu über, Ware im Handel abzusetzen, so bestimmt die Reichsstelle für Gemüse oder die ihr nachgeordnete zuständige Stelle, wohin die Ware zu leiten ist

Im Monat

März 1918

für abgelieferte Gegenstände aus Kupfer und Kupferlegierungen, Aluminium, Zinn, Nmetall und Fahrradbereifungen

geöffnet:

Montag, den 11. und 25. März 1918, vorm. 8-12 Uhr
in Radeburg im Bahnhofsrestaurant der Frau Eicher.
Mittwoch, den 6., 13., 20. und 27. März 1918, vorm. 8-12 Uhr
in Großenhain bei der Firma J. S. Proermann, Lindenburgerstr. 28,
und Freitag, den 8. und 22. März 1918, vorm. 8-12 Uhr
in Riesa im Bahnhofsrestaurant der Firma Johann Carl Henn, am Güterbahnhof gegenüber der Güterexpedition.
Für Monat April und die folgenden Monate wird vorher entsprechende Bekanntmachung erlassen.

Großenhain, am 26. Februar 1918.
Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Ankauf von Schweinen auf Ankaufbescheinigungen.

Auf Ankaufbescheinigungen können Schweine nur unter 25 kg Lebendgewicht angekauft werden. Viehhändler, die über 25 kg schwere Schweine ankauften, haben dies dem Hauptbändler Paul Thiele in Lamperswalde zu melden und nach dessen Anweisung zu liefern.

Zwischenhandlungen werden nach § 6 Absatz 3 der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 11. Februar 1918 bestraft.
Großenhain, am 4. Februar 1918.
Königl. Amtshauptmannschaft.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 42 des Riesner Tagesblattes vom 19. Februar 1918 abgedruckte Bekanntmachung, Bekämpfung der Obstbaumschädlinge betr., wird zur Kenntnis gebracht, daß der Vortrag des Herrn Obstbauwunderversorger Pfeiffer
Sonntag, den 2. März 1918, abends 5 Uhr
im Restaurant Elbterrasse in Riesa

Kattfindet.
Die mit der Durchführung der Schädlingbekämpfung seitens der Gemeinuden und Gutsbesitzer Beauftragten wollen sich zahlreich zu der Versammlung einfinden.
Großenhain, am 28. Februar 1918.

544 c. E. Königl. Amtshauptmannschaft.

Abgabe von Kohlen im Monat März.

Auf Monat März dürfen seitens der Kohlenhändler zunächst nur die Kohlengrundkarte, die gewerbliche Kohlenanwartsarte und die Intermitterkartenarte beliefert werden. Die Nachlieferung auf die Kohlenartenabschnitte für Monat Februar, die bisher nicht beliefert werden konnten, ist den Kohlenhändlern gestattet.

Der Rat der Stadt Riesa, den 28. Februar 1918. Ohn.
Wir geben hiermit bekannt, daß von uns in Wilsdorf genommen worden sind:
Der Georg Schewe, bisher Gasmesserkontrollleur als Kassenbote für das Gas- und Wasserwerk und
der Schloßer Herr Bernhard Friebe als Gasmesserkontrollleur.
Der Rat der Stadt Riesa, am 28. Februar 1918. Fnd.

Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Holz und Breifetts.

Auf Anordnung des Herrn Reichskommissars für die Kohlenverteilung hat in der Zeit vom 1.-5. März 1918 durch die gewerblichen Großverbraucher eine ercruete Einreichung von Kohlenmeldefarten zu erfolgen.

Meldefarten (Form zu 4 Einzelfarten 25 Pfa., Einzelfarten 5 Pfa.) sind im Rathaus, Ortshaus, Zimmer Nr. 2, zu entnehmen.
Für die Märzmeldung sind Vordrucke mit blauem Tint vorzuschreiben. Alle Meldefarten dürfen nicht verwendet werden.
Der Rat der Stadt Riesa, am 28. Februar 1918. Ohn.

Sonderverteilung von Zucker in Gröba.

Laut Bekanntmachung des Kommunalverbandes soll demnach eine Sonderverteilung von 1/2 Pfund Zucker für jeden Kopf der mit Zucker zu versorgenden Bevölkerung einschließlich der Militärpersonen, jedoch mit Ausschluß der Uelander und der Kriegsgesangenen, erfolgen. Die zum Bezuge des Zuckers berechtigten Marken werden Sonntag, den 2. März 1918, nachmittags von 6-7 Uhr in den bekanntesten Markenausgabestellen ausgegeben. Die Markenausgabe sind mitzubringen. Die Zuckerbezugsmarken sind bis spätestens den 5. März 1918 bei dem Kleinbändler, bei welchem der Zucker entnommen werden soll, zur Abstempelung vorzulegen.
Gröba, Elbe, am 28. Februar 1918. Der Gemeindevorstand.

Zuckerarten betr.

Die Ausgabe der beantragten Zuckerzusatzkarten für die Kinder vom 1. bis zum 2. Lebensjahre werden
Freitag, den 1. März 1918, nachmittags von 5-6 Uhr
durch die bereits bekannten Vertrauensmänner ausgegeben. Geburtscheine sind vorzulegen.
Weiba, den 26. Februar 1918. Der Gemeindevorstand.